



Flight Operations Manual

Regelt den Betrieb der Luftfahrzeuge des Vereins „WINGS OF LINZ“

(VEREINSREGULATIV)

Herausgegeben vom Vorstand von „WINGS OF LINZ“ im März 2019



INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
 - 1.1. Pilot/in
 - 1.2. Benützer - Benützung (Charterer – Charterung)
 - 1.3. Deklaration
 - 1.4. Haftungsausschluss

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
 - 2.1. Benützungsberechtigung
 - 2.2. Grundsätze der Benützung

3. FLUGZEUGRESERVIERUNGEN
 - 3.1. Reservierungen
 - 3.2. Sonstige Abwesenheitszeiten
 - 3.3. Mehrtägige Reservierungen
 - 3.4. Warteliste - Reservierungen
 - 3.5. Verfall einer Reservierung
 - 3.6. Stornierungen

4. EINTRAGUNGEN IM BORDBUCH

5. GEBÜHREN - RECHNUNGSSTELLUNG - ZAHLUNGEN
 - 5.1. Landegebühren in Linz-Hörsching
 - 5.2. Gebühren auf anderen Flugplätzen
 - 5.3. Rechnungsstellung und Zahlungsfrist
 - 5.4. Gegenverrechnung

6. ABSTELLEN; HANGARIERUNG; REINIGUNG

7. STANDORT UND RÜCKSTELLUNG ZUM STANDORT

8. TYPENBERECHTIGUNGEN
 - 8.1. Erfordernis
 - 8.2. Einweisungen und Umschulungen
 - 8.3. Verlust der Typenberechtigung
 - 8.4. Wiedererlangung und Checkflüge

9. FLUGSICHERHEITSBESTIMMUNGEN
 - 9.1. Grundlagen
 - 9.2. Einsichtnahme in das Bordbuch
 - 9.3. Mängel und Schäden
 - 9.4. Einhalten von Grenz- und Richtwerten
 - 9.5. Zugelassene Flugplätze
 - 9.6. IFR- Minima
 - 9.7. Tankchecks
 - 9.8. Altersgrenzen



10. ERGÄNZENDE REGELUNGEN UND BESTIMMUNGEN
11. VERSTÖSSE GEGEN DAS REGULATIV
12. GÜLTIGKEIT UND INKRAFTTRETEN

1. VORBEMERKUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. Pilot

Sofern in den vorliegenden Bestimmungen der Begriff „Pilot“ verwendet wird, ist darunter der/die für den Flug verantwortliche Pilot/in im Sinne der luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen. Diese/r muss die im folgenden festgelegten Voraussetzungen und Verpflichtungen erfüllen und den Flug auch selbst durchführen.

1.2. Benützer – Benützung (Charterer – Charterung)

Diese Begriffe sind gleichbedeutend. Nur der/die Pilot/in im Sinne des Pt. 1.1. kann Benützer sein und die Flugzeuge des Vereins benützen.

1.3. Deklaration

Der/Die Pilot/in im Sinne dieser Bestimmung ist durch die Eintragung in das Bordbuch des Luftfahrzeuges zu deklarieren. Gegenüber dieser Eintragung – aus welchen Gründen immer – haben abweichende Eintragungen in persönliche Flugbücher gegen den Verein „WINGS OF LINZ“) keine rechtliche Wirkung.

1.4. Haftungsausschluss

Soweit in diesen Bestimmungen Regelungen zur Durchführung eines Fluges festgelegt werden (Platzlängen, IFR-Minima, etc.) oder Flugverfahren für zulässig erklärt werden, entbindet das den/die Piloten/in nicht von seiner/ihrer Verpflichtung, die Durchführbarkeit eines Fluges, Verfahrens, o. a. zu überprüfen.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1. Benützungsberechtigung

Die Charterung und Benützung der Luftfahrzeuge des Vereines ist nur Piloten gestattet, die

- a) ordentliche Mitglieder von „WINGS OF LINZ“ sind;
- b) die luftverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für den durchzuführenden Flug erbringen;
- c) die clubinterne Typenberechtigung für das zu benützende Luftfahrzeug besitzen; und
- d) die Clubbeiträge und –gebühren entrichtet haben.



2.2. Grundsätze der Benützung

Die Benützung hat unter genauer Beachtung der

- a) gesetzlichen Bestimmungen (LFG, LVR, etc.)
- b) Vorschriften und Empfehlungen des Flugzeugbetriebshandbuches und
- c) dieser Benützungsbestimmungen zu erfolgen.

Der Verein haftet gegenüber den Piloten und deren Passagieren für keinerlei Schäden im Zusammenhang mit der Benützung der Flugzeuge.

3. FLUGZEUGRESERVIERUNGEN

3.1. Reservierungen

Die Reservierung eines Clubflugzeuges von „WINGS OF LINZ“ hat durch den Piloten persönlich durch Eintragung in das Reservierungssystem über die Homepage von „WINGS OF LINZ“ zu erfolgen. Der Pilot hat sich über die Benützung bzw. Bedienung des Reservierungssystems zu informieren und wird vom Vorstand als „User“ mit passwortgeschütztem Zugang registriert. Die Eintragung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name des Piloten
- Flugzeug
- Beginn und Ende der Reservierungszeit (möglichst genau)
- Bei tagesübergreifenden Reservierungen voraussichtlicher Standort des Flugzeuges über Nacht.

Bei spontanen Abflügen mit einem freien Flugzeug sind vor Abflug noch die o. a. Angaben in das Reservierungssystem einzutragen.

Von „Generalreservierungen“ größerer Zeiträume für kurze Ausflüge sowie reinen „Sicherungsreservierungen“ für ungewisse Flüge ist Abstand zu nehmen.

Bei Reservierungen eines Clubflugzeuges, die sechs Stunden überschreiten, muss die tatsächliche Flugzeit mindestens zwei Stunden betragen. Beträgt sie es nicht, so werden diese geforderten zwei Stunden in Rechnung gestellt.

3.2. Sonstige Abwesenheitszeiten

Andere Abwesenheits- bzw. Unverfügbarkeitszeiten eines Flugzeuges sind ebenfalls im Reservierungssystem so bald als möglich einzutragen.



3.3. Mehrtägige Reservierungen

Reservierungen für einen Zeitraum, der mehr als zwei ganze Tage umfasst, bedürfen der vorherigen Zustimmung des/der Obmanns/Obfrau oder seiner/ihrer Stellvertretung.

3.4. Warteliste-Reservierungen

Ein Pilot, der Interesse hätte, ein Flugzeug zu einem Zeitpunkt zu benützen, zu dem es bereits reserviert ist, kann sich im Reservierungssystem auf der Warteliste eintragen.

3.5. Verfall einer Reservierung

Wenn der Pilot 30 Minuten nach Beginn der Reservierungszeit noch nicht erschienen ist und keine Verschiebung vorgenommen hat, ist die Reservierung verfallen und das Flugzeug für andere Piloten frei.

3.6. Stornierungen

Sind im Interesse aller Mitglieder so bald wie möglich vorzunehmen. Der stornierende Pilot soll einen auf Warteliste eingetragenen Piloten immer von der Stornierung in Kenntnis setzen.

4. EINTRAGUNGEN IM BORDBUCH

Die Eintragungen im Bordbuch sind lesbar, vollständig und vor allem richtig vorzunehmen. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen müssen eingetragen werden:

- die Motor-Blockzeit nach jeder Landung (ausgenommen Touch-and-Go-Landungen)
- die Anzahl der unbezahlten Landungen und der Anflüge gem. Pt. 5.1.,2.Absatz
- die Anzahl der „Low Approaches“ – Landegebührenverrechnung

5. GEBÜHREN - RECHNUNGSSTELLUNG - ZAHLUNGEN

5.1. Landegebühren in Linz-Hörsching

Die Landegebühren in Linz-Hörsching werden vorerst durch den Club beglichen und in der Monatsrechnung dem Mitglied verrechnet.

Bei Anflügen bzw. Überflügen mit Pisten- bzw. Anflugbefeuerung wird vom Flughafen Linz pro Anflug die Landegebühr verrechnet. Zur Kontrolle ist daher die Anzahl solcher Anflüge bzw. Überflüge im Bordbuch einzutragen.



5.2. Gebühren auf anderen Flugplätzen

Auf allen anderen Flugplätzen und Flughäfen ist es die Aufgabe des Piloten, die anfallenden Gebühren persönlich und unmittelbar zu begleichen.

5.3. Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Abrechnung der Fluggebühren erfolgt am Ende eines jeden Monats. Die Rechnungen werden grundsätzlich an den im Bordbuch eingetragenen verantwortlichen Piloten gerichtet (mit Ausnahme von Schul- und Checkflügen).

Die Zahlungsfrist für die Rechnungen beträgt 14 Tage. Ist ein Mitglied mit der Begleichung der offenen Rechnung länger als 30 Tage im Verzug, so wird automatisch ein Flugverbot auf allen Clubflugzeugen wirksam und dieser im Reservierungssystem gesperrt.

5.4. Gegenverrechnungen

Im In- und Ausland vom Piloten bezahlte Treibstoffrechnungen müssen dem Kassier zugesandt werden. Dieser nimmt die Gegenverrechnung vor. Keinesfalls dürfen solche Rechnungen einfach bei der nächsten Zahlung abgezogen werden. Auch bei Zahlungen mit Carnet soll der Beleg dem Kassier übermittelt werden. Als Basis der Gegenverrechnung gilt der aktuell gültige Treibstoffpreis der Selbstbetankung in Hörsching.

6. ABSTELLEN; HANGARIERUNG; REINIGUNG

Die Clubflugzeuge sind nach jedem Flug ordnungsgemäß abzustellen und zu sichern.

Der letzte im Bordbuch eingetragene verantwortliche Pilot ist dafür verantwortlich und haftet für Schäden aufgrund von mangelhaftem Abstellen.

Die Hangarierung der Flugzeuge erfolgt in Linz-Hörsching entsprechend den Anordnungen des Flugplatzhalters bzw. des zuständigen Personals. Hangarierung und damit zusammenhängende Flugzeugbewegungen dürfen nur vom Flughafenpersonal (Rampdienst) ausgeführt werden.

Jeder Pilot wird gebeten, nach einem Flug die Flügelnasen sowie die Windschutzscheibe des Flugzeuges mit Schwamm und Rehleder zu säubern sowie starke Verschmutzungen zu entfernen.

7. STANDORT UND RÜCKSTELLUNG ZUM STANDORT

Standort der Clubflugzeuge ist der Flughafen Linz-Hörsching. Die Charterung erfolgt ab Standort. Für die Rückstellung zum Standort ist jener Pilot verantwortlich, der das Flugzeug vom Standort weg benützt hat.

Konnte ein Flugzeug aus irgendwelchen Gründen (z. B. Schlechtwetter) nicht zurückgestellt werden, so hat der verantwortliche Pilot dafür zu sorgen, dass



- die Nichtverfügbarkeit im Reservierungssystem eingetragen wird,
- Piloten, die bereits reserviert haben, verständigt werden und
- das Flugzeug ehestens auf eigene Kosten nach Linz-Hörsching zurückgestellt wird.

Sollte eine Rückstellung durch den Vereinsvorstand veranlasst werden müssen, werden alle anfallenden Kosten dem verantwortlichen Piloten verrechnet.

8. TYPENBERECHTIGUNGEN

8.1. Erfordernis

Für jedes Flugzeugmuster ist eine spezielle Typenberechtigung erforderlich.

8.2. Umschulungen und Einweisungen

Erfolgen durch vom Vereinsvorstand beauftragte und dazu berechtigte Personen. Das positive Ergebnis von Einweisungs- und Umschulungsflügen ist von diesen mittels Formblatt dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und im Bordbuch einzutragen.

Bei allen Umschulungs-, Einweisungs- und Checkflügen gelten die dazu berechtigten Personen als verantwortliche Piloten.

Cessna C152:

Mitglieder, die im Rahmen der clubeigenen Schule „WINGS OF LINZ“ den PPL erworben haben und als ordentliche Mitglieder in den Club aufgenommen worden sind, besitzen nach Unterzeichnung der entsprechenden Formulare die Typenberechtigung für das Flugzeugmuster Cessna 152.

Cessna C172:

Mitglieder, die mind. 50 Gesamtflugstunden haben, können nach entsprechender Einweisung sowie Unterzeichnung der entsprechenden Formulare die Typenberechtigung für das Flugzeugmuster Cessna C172 erlangen.



8.3. Verlust der Typenberechtigung

Die Typenberechtigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn

- a) das Flugzeugmuster Cessna 152 mehr als 6 Monate, bzw. mehr als 3 Monate bei weniger als 100 Stunden Gesamtflugzeit, und
- b) das Flugzeugmuster Cessna C172 gemäß blue danube flying.

vom betreffenden Piloten nicht geflogen wurde. Anerkannt werden nur Flüge, die als verantwortlicher Pilot auf den Flugzeugen von „WINGS OF LINZ“ oder unseren Partnerorganisationen absolviert wurden.

8.4. Wiedererlangung und Checkflüge

Die Wiedererlangung der Berechtigung ist von einem Checkflug mit einem Checkpiloten abhängig. Für die Erhaltung der Typenberechtigung ist jedenfalls ein Checkflug pro Kalenderjahr erforderlich. Das positive Ergebnis des Checkfluges ist vom Checkpiloten in das Bordbuch einzutragen.

Sollten bei einem Piloten grobe Mängel in der Handhabung eines Flugzeugtypes festgestellt werden, kann durch den Vereinsvorstand ein Checkflug vorgeschrieben werden.

9. FLUGSICHERHEITSBESTIMMUNGEN

9.1. Grundlagen

Der verantwortliche Pilot ist alleine für die sachgemäße Bedienung des Flugzeuges (nach Flugbetriebshandbuch) und die Einhaltung der gesetzlichen und der Clubbestimmungen verantwortlich.

9.2. Einsichtnahme in das Bordbuch

Vor jedem Flug hat der Pilot die Verpflichtung, in das Bordbuch Einsicht zu nehmen, um festzustellen zu können, ob eventuell technische Mängel, die die Flugsicherheit beeinträchtigen, eingetragen sind.

Dem Piloten obliegt insbesondere auch die Verpflichtung zu prüfen, ob durch den beabsichtigten Flug die vorgeschriebenen Wartungsintervalle nicht überschritten werden.



9.3. Mängel und Schäden

Falls bei der Benützung des Flugzeuges irgendwelche Schäden auftreten oder festgestellt werden, ist der betreffende Pilot verpflichtet,

- A) den Schaden in das Bordbuch und das Reservierungsbuch einzutragen,
- B) den Obmann oder ein Vorstandsmitglied sofort zu verständigen.

Bei Schäden, die nach Meinung des verantwortlichen Piloten die Flugsicherheit beeinträchtigen könnten, ist – falls nötig - das Flugzeug erkennbar außer Betrieb zu setzen (UNKLAR- Schild am Propeller),

9.4. Einhaltung von Grenz- und Richtwerten

Für die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte laut Flugbetriebshandbuch (wie z. B. Startstrecke, Beladung, Seitenwindkomponente etc.) ist der Pilot verantwortlich.

9.5. Zugelassene Flugplätze

Cessna 152: Gras- und Hartbelagspisten mit 500 oder mehr Meter Länge.

Cessna 172: Gemäß blue danube flying.

Die Flugplätze LOLE – Eferding (425m)
LOLF – Freistadt (400m)
LOLU – Gmunden (550m)
LOLH – HB Hofkirchen (450m)
LOLC – Scharnstein (590m)

dürfen nur nach einem vorherigen Einweisungsflug mit einem Fluglehrer und nur mit der Cessna 152 angefliegen werden.

Der Einweisungsflug hat eine Gültigkeit von 12 Monaten.



9.6. Tankchecks

Vor jedem Flug hat sich der verantwortliche Pilot durch einen Blick in beide Tanks von der vorhandenen Treibstoffmenge zu überzeugen. Ein Tankcheck allein auf Grund der Tankanzeige im Cockpit ist nicht gestattet.

9.7. Altersgrenzen

Piloten, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, wird empfohlen, nicht alleine zu fliegen, sondern einen Sicherheitspiloten aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mitzunehmen.

10. ERGÄNZENDE REGELUNGEN UND BESTIMMUNGEN

werden vom Vereinsvorstand nach Bedarf in der Mitgliederinformation, sogenannten "**Newslettern**" über **Email** verteilt.

11. VERSTÖSSE GEGEN DAS REGULATIV

Bei Nichteinhaltung der in diesen Benützungsbestimmungen aufgestellten Regelungen behält sich der Clubvorstand vor, Sanktionen zu verhängen.

12. GÜLTIGKEIT UND INKRAFTTRETEN

Diese Bestimmungen treten mit **März 2019** in Kraft und ersetzen vollinhaltlich alle bisher erschienenen Regulative.

WIR WÜNSCHEN UNSEREN MITGLIEDERN VIEL FREUDE AM FLUGSPORT, ZU DEREN
UNGETRÜBTHEIT SIE IN ERSTER LINIE SELBST DURCH GEWISSENHAFTIGKEIT UND VORSICHT,
BEACHTUNG DER VORSCHRIFTEN UND SCHONENDE BEHANDLUNG DER FLUGGERÄTE
BEITRAGEN KÖNNEN

DER VORSTAND

